

Kanton Schaffhausen
Staatsanwaltschaft
Allgemeine Abteilung
Beckenstube 5
CH-8200 Schaffhausen



Telefon +41 52 632 76 73
Fax +41 52 632 78 85
michael.graedel@sh.ch

Staatsanwaltschaft - Allgemeine Abteilung

Kantonsgericht Schaffhausen
Einzelrichter

Büro 6
Nr. ST.2019.524

Schaffhausen, 19. August 2022

Schlussbericht zur Anklage

Sehr geehrte Frau
Einzelrichterin

In Sachen

gegen **Rutz** Josef Jakob, geb. [REDACTED], von Wildhaus-Alt St. Johann, Wildhaus, 8212 Neuhausen am Rheinfall, [REDACTED]

betreffend **FalscheAnschuldigung**

erlaube ich mir, Ihnen als Ergänzung zur entsprechenden Anklage vorliegenden Schlussbericht mit den nachfolgenden Ausführungen einzureichen:

1. Erläuterung des Sachverhalts

Der massgebende Sachverhalt ist in der Anklageschrift dargestellt. Weitere Details sind der Strafanzeige der Privatklägerin vom 07. März 2019 (act. 03.03.0002 ff.) zu entnehmen.

2. Ausführungen zur Beweiswürdigung

Das wesentlichste Beweismittel ist die vom Beschuldigten am 23. März 2017 verfasste Strafanzeige (act. 03.03.0006 ff.) an Oberstaatsanwältin Esther Omlin, mit welcher Josef Rutz gegen die Privatklägerin Strafanzeige wegen falscher Anschuldigung, Amtsmissbrauchs und Falschbeurkundung erstattete. Mit diesem Schreiben des Beschuldigten ist der objektive Sachverhalt bereits erstellt.

Die Unterschrift auf dem Einspracheschreiben des Beschuldigten vom 5. Januar 2021 (act. 01.01.0034 ff.) entspricht der Unterschrift auf dem Schreiben vom 23. März 2017 (act. 03.03.0006 ff.). Aufgrund dieser Übereinstimmung darf davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte das Schreiben an die Oberstaatsanwältin Esther Omlin unterzeichnet hat.

In subjektiver Hinsicht hatte der Beschuldigte aufgrund der Nichtanhandnahmeverfügung vom 9. Juni 2017 (act. 03.03.0010 f.), welche ihm zugestellt wurde, sicheres Wissen, dass sich die Privatklägerin nicht der falschen Anschuldigung, des Amtsmissbrauchs und der Urkundenfälschung strafbar gemacht hat. Mit der erneuten Einreichung einer Strafanzeige wegen derselben Vorwürfe handelte er damit wider besseres Wissen.

Zusammenfassend ist der Sachverhalt mit den erwähnten Schriftstücken klar nachzuweisen. Der Beschuldigte hat in der Einvernahme seine Aussage verweigert.

3. Rechtliches

Der Tatvorwurf der planmässigen Verleumdung im Sinne von Art. 174 Ziff. 2 StGB ist in der Zwischenzeit verjährt. Das massgebliche Schreiben des Beschuldigten datiert vom 23. März 2017 und die Verjährungsfrist für Ehrverletzungsdelikte beträgt nur vier Jahre (Art. 178 StGB), womit dieses Delikt am 23. März 2021 verjährt ist.

Gemäss Art. 303 Ziff. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft, wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Verbrechens oder eines Vergehens beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen.

Bei der Privatklägerin handelte es sich im Zeitpunkt, als der Beschuldigte am 23. März 2017 (erneut) eine Strafanzeige einreichte, um eine nichtschuldige Person. Die Privatklägerin hat die Delikte, deren sie der Beschuldigte bezichtigte, offensichtlich nicht begangen. Bei den durch den Beschuldigten zur Anzeige gebrachten Delikten handelte es sich um Verbrechen. Der Beschuldigte reichte seine Strafanzeige vom 23. März 2017 bei der damaligen Oberstaatsanwältin des Kantons Obwalden und damit zweifellos bei einer Strafverfolgungsbehörde ein. Selbstverständlich verfolgte er damit die Absicht, dass gegen die Privatklägerin ein Strafverfahren eingeleitet werden möge. Der Beschuldigte wusste aufgrund der Nichtanhandnahmeverfügung vom 9. Juni 2017, dass seine erneute Bezichtigung gegen die Privatklägerin unwahr ist. Zusammenfassend ist der Tatbestand der falschen Anschuldigung vorliegend objektiv und subjektiv klar erfüllt, weshalb sich der Beschuldigte entsprechend strafbar gemacht hat.

4. Strafzumessung

Der Strafrahmen für eine falsche Anschuldigung ist enorm breit, so ist ein Strafmass von 3 Tagessätzen Geldstrafe bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe möglich.

In objektiver Hinsicht wiegt die falsche Anschuldigung vorliegend nicht besonders schwer. Die Strafanzeige des Beschuldigten bezichtigt zwar die Privatklägerin der falschen Anschuldigung, des Amtsmissbrauchs und der Falschbeurkundung, welche Delikte allesamt Verbrechen sind. In der Strafanzeige wurden jedoch keine konkreten Sachverhalte ausgeführt, womit die Strafanzeige von vornherein wenig bis gar keine Aussicht hatte eine Strafverfolgung zu bewirken. Leicht strafehöhend kann berücksichtigt werden, dass der Beschuldigte eine Staatsanwältin mehrerer Straftaten bezichtigte, welche Vorwürfe strafbaren Verhaltens aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit und der damit verbundenen Rufschädigung deutlich stärker beeinträchtigen als Durchschnittspersonen. Insgesamt ist die objektive Tatschwere jedoch immer noch sehr leicht, womit eine Einsatzstrafe von rund 50 Strafeinheiten angemessen erscheint.

In Subjektiver Hinsicht liegt naturgemäss direkter Vorsatz und Handeln wider besseres Wissen vor, was allerdings Tatbestandsvoraussetzungen sind. Was der Beschuldigte mit seiner Strafanzeige, nebst dem tatbestandsmässigen Zweck der Einleitung eines Strafverfahrens, wollte, bleibt aufgrund der Aussageverweigerung des Beschuldigten unbekannt. Der Beschuldigte dürfte jedoch mit Blick auf seine eher verwirrenden Eingaben in psychischer Hinsicht leicht beeinträchtigt sein, was leicht strafmindernd wirkt. Demnach dürfte aufgrund der Tatschwere eine Strafe von 40 Strafeinheiten angemessen sein.

Zur Person des Beschuldigten ist wenig bekannt, er wollte sich auch zu seinen aktuellen persönlichen Verhältnissen nicht äussern. Dem Vorstrafenbericht lässt sich entnehmen, dass er bereits drei Vorstrafen aufweist, wobei die hier auszufällende Strafe als Zusatzstrafe zum Strafbefehl vom 29. Mai 2018 auszufällen ist und diese Vorstrafe somit hier nicht zu berücksichtigen ist. Gleichwohl geht mindestens aus der Vorstrafe vom 1. November 2016 hervor, dass der Beschuldigte schon damals die Privatklägerin im Internet verunglimpft und der Begehung von Straftaten bezichtigt hat. Dies ist deutlich strafe erhöhend zu berücksichtigen. Im Ergebnis erscheint eine Strafe von 60 Strafeinheiten somit angemessen.

Die Strafe ist als Zusatzstrafe zum Strafbefehl vom 29. Mai 2018 auszufällen. Zur Methodik wird auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung verwiesen (BGE 142 IV 265, Erw. 2.4.4. ff.). Es ist daher gedanklich im Sinne des Asperationsprinzips eine hypothetische Gesamtstrafe aus der Grundstrafe und der neu auszufällenden Strafe zu bilden. Als Einsatzstrafe gilt die Strafe der Falschen Anschuldigung, welche das schwerste Delikt darstellt. Damit sind die 60 Strafeinheiten angemessen um die 60-tägige Freiheitsstrafe aus dem Strafbefehl vom 29. Mai 2018 zu erhöhen. Angemessen erscheint auf diese Weise eine hypothetische Gesamtstrafe von 100 Strafeinheiten. Davon ist nun die bereits mit Strafbefehl vom 29. Mai 2018 ausgefallte Strafe von 60 Tagen abzuziehen. Die Zusatzstrafe beträgt damit 40 Strafeinheiten.

Die rechtskräftige Grundstrafe entfaltet für das Zweitgericht insoweit Bindungswirkung, als die hypothetische Gesamtstrafe die Vollzugsform der Zusatzstrafe bestimmt (BGE 142 IV 265, Erw. 2.4.6 m.w.H.). Aufgrund dessen kommt hier für die Zusatzstrafe nur eine Freiheitsstrafe in Frage. Der Beschuldigte ist daher mit einer Freiheitsstrafe von 40 Tagen als Zusatzstrafe zum Strafbefehl vom 29. Mai 2018 zu bestrafen.

Hinsichtlich der Vollzugsart kann die Zusatzstrafe, trotz der Vorstrafen, auf Bewährung mit einer Probezeit von zwei Jahren ausgesprochen werden. Es besteht die Hoffnung, der Beschuldigte möge sich in Zukunft wohlverhalten, wenn ihm eine Freiheitsstrafe droht und es ist dem Beschuldigten auch zu Gute zu halten, dass er nun bereits seit gut vier Jahren strafrechtlich nicht mehr in Erscheinung trat.

5. Kosten und Entschädigungen

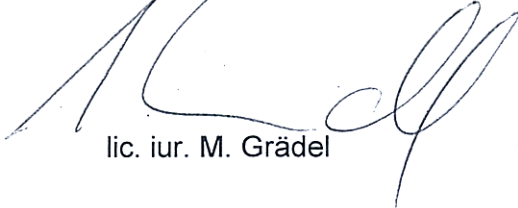
Die Verfahrenskosten sind bei antragsgemässer Entscheidung dem Beschuldigten aufzuerlegen.

In diesem Sinne bitte ich Sie um antragsgemässe Entscheidung.

Freundliche Grüsse

Staatsanwaltschaft Schaffhausen

Staatsanwalt

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Grädel', written over the printed name.

lic. iur. M. Grädel

Kopie an:

- Josef Rütz, [REDACTED], 8212 Neuhausen am Rheinfall
- lic. iur. Eva Eichenberger Morgenthaler, c/o Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, Binningerstrasse 21, 4051 Basel